

Peter Findeisen:

Zur Stätte des Hofgerichts in Rottweil

Das Rottweiler Hofgericht, dessen Anfänge in die frühe Großsiedlung beim Königshof zurückreichen, und das, nach langen Zeiten der Blüte und weitreichender Zuständigkeit, mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches zu Beginn des 19. Jahrhunderts ohne förmliche Aufhebung funktions- und kompetenzlos geworden war, verknüpft sich in mehrfacher Hinsicht mit der Geschichte der vormaligen Reichsstadt Rottweil. In Vertretung des Königs standen hier adlige Hofrichter einem Gericht vor, das im Spätmittelalter als höchstes Reichsgericht in Schwaben handelte und auch späterhin in Zivilsachen für weite Teile Westdeutschlands zuständig war.

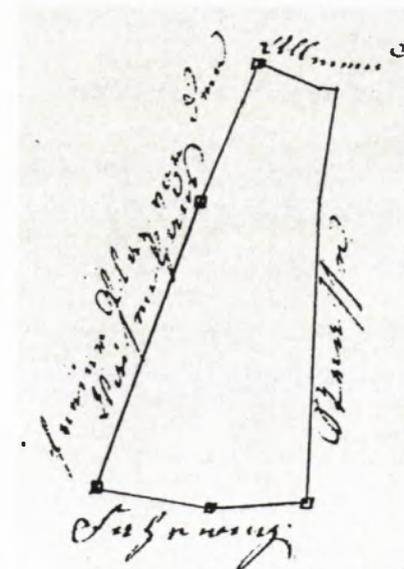
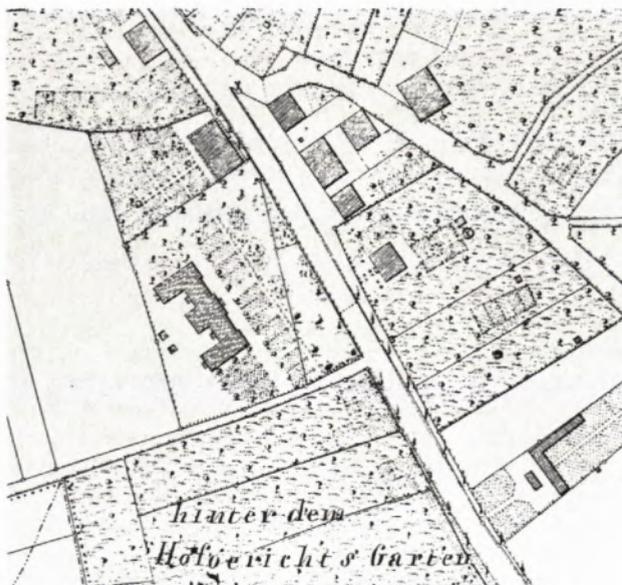
Zwei Gebäude sind es in Rottweil heute noch, die mit dem Hofgericht im Zusammenhang zu sehen sind: das alte Rathaus mit der Gerichtsstube und die ehemalige Hofgerichtskanzlei in der Hauptstraße 22 – beider Denkmalwert liegt freilich auch ohne diesen Bezug auf der Hand, und für die Einrichtung des Hofgerichts wird damit nur ein Abschnitt ihrer spätmittelalterlichen Geschichte berührt. Unmittelbar tritt die Erinnerung an das Gericht mit den beiden Gerichtsstätten vor der Stadt zutage. Die eine, sinnfällig in der Nähe des (nicht zuletzt durch sie lokalisierten) ehemaligen Königshofes auf der „Mittelstadt“ gelegen, hat als Stätte des Püschgerichtes bis in das 16. Jahrhundert bestanden und ist heute durch eine im mittleren 19. Jahrhundert nachgepflanzte Linde bezeichnet. Von dieser Stelle in der seit dem 13. Jahrhundert verödenen Mittelstadt war das Hofgericht im Jahre 1418 durch König Sigismund un-



1 ROTTWEIL, Königstraße 12. Blick auf den südlichen Teil des Hofgerichtsgartens.

mittelbar vor die südliche Vorstadt der Reichsstadt, in den Tiergarten, förmlich verlegt worden. Hier, in Richtung auf den Königshof, konnte das Gericht nach wie vor auf königlichem Grund und nach altem Herkommen unter freiem Himmel tagen. Von dieser spätmittelalterlichen Stätte des Hofgerichtes, ihrer Gestalt und Überlieferung ist hier zu reden.

Seit etwa 1830 hat sich die vorstädtische Bebauung der Königstraße herausgebildet und zugleich diesen Gerichtsort einbezogen. Nicht die wenigen Zeugnisse und Nachfolgebauten der einst hier vor den Mauern gelegenen Anwesen (Kapuzinerkloster, Gutleutehaus, Schießhütte) bestimmen das Bild, sondern eine recht ansehnliche Wohnbebauung vornehmlich der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und vor allem der große, neubarocke Bau des Amtsgerichtes (an der Repräsentanz dieses Straßenzuges kann die Musterkarte von stadtgestalterischen Elementen aller Art aus Stahl und Stein, die die Aufmerksamkeit der Passanten erheischt, nur wenig än-



2 FLURKARTE 1837 (links), unmaßstäblicher Ausschnitt.

3 VERMESSUNG des Hofgerichtsgartens 1834.

dem). Die Hofgerichtsstätte auf der westlichen Seite der Straße, an der Einmündung der Lorenz-Bock-Straße gelegen, fällt zunächst kaum in den Blick. Sie erscheint, flüchtig gesehen, als ein Teil der zum Bürgersteig hin fallenden Grünanlage, deren Böschung hier an der Ecke durch eine kleinteilige Natursteinmauer abgefangen ist. Ein kleiner Durchlaß in dieser Mauer eröffnet über wenige Stufen die kleine terrassierte Fläche, auf der hinter hölzernen Schranken der Hofgerichtsstuhl, nach Norden gewendet, und daneben die Bänke der Beisitzer stehen. Wie es sich für einen Gerichtsplatz gehört, überschattet ein Baum, eine Linde, den Ort (Abb. 1).

Wesentliches Merkmal dieser Gerichtsstätte ist ihre Lage unter freiem Himmel. Ungeachtet der seit dem 14. und 15. Jahrhundert zunehmenden Tendenz, Gerichte unter Dach zu bringen, sind die zeremoniellen Eröffnungen des Hofgerichtes in Rottweil bis in das 18. Jahrhundert gebräuchlich gewesen. Der steinerne Sitz des Richters, als hochlehniiger Thron ausgeführt, weist im Umriß und mit der Oberflächendekoration von lebhaft gebildeten Rocailles auf die Entstehungszeit im 3. Viertel des 18. Jahrhunderts – rückseitig ist er mit der Jahreszahl 1781 datiert. Der kaiserliche Adler auf der Rücklehne bezeichnet ihn als Stuhl des königlichen Hofrichters. Daß mit diesem Steinsessel ein älterer Vorgängerstuhl ersetzt wurde, ist sicher. Wie der, richtiger: die Vorgänger, aussahen, ist kaum bekannt, doch kann die Abbildung auf der Pürschgerichtskarte von 1547 zu Rate gezogen werden. Sie zeigt einen großen Stuhl mit gerundet schließender Rückenlehne, die Armlehnen in höher geführte Vorderpfosten eingefügt – eine Konstruktion, die nach dem Urbild eines hölzernen Sessels

4 PÜRSCHGERICHTSKARTE 1564, von David Rötlin, Ausschnitt.



5 MATTHÄUS MERIAN, Rottweil (aus: *Topographia Sueviae*, 1643), Ausschnitt.

fragen läßt. Die bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts beibehaltene Stätte und der dafür noch 1781 aufwendig hergestellte Gerichtsstuhl belegen hinlänglich ein Festhalten an Ort und Überlieferung dieses Gerichts: Seit in der Zeit um 1500, mehr noch im 17./18. Jahrhundert, sich das Gericht dem Verlust seiner einstigen Bedeutung gegenüber sah, hatte es Sinn, Alter und Würde dieses Rechtsinstitutes, dessen Erscheinungsform den Charakter eines Rechtsdenkmales annehmen mußte, zu betonen. Ob in der aufgeklärten Zeit des späten 18. Jahrhunderts, in der Gerichtsstätten der Alten in den Szenerien von Landschaftsgärten erscheinen konnten, jenes legitimistische Festhalten an der Überlieferung noch ungebrochen herrscht oder nicht schon ein historiographisch orientiertes, vielleicht gar wehmütiges Sich-Erinnern waltet, kann als Frage hier nur angedeutet werden. Vom Ort des Hofgerichtes abgesehen: alle genannten Bestandteile dieses Gerichtsplatzes entstammen nicht mehr der reichsstädtischen Zeit. Der Sessel selbst ist eine Kopie (s. u.), die Linde keine 50 Jahre alt, noch jünger sind Beisitzerbänke und Schranken. Für diese gibt es in ihrer heutigen Gestalt keine historische Überlieferung, schon gar nicht für die vorhandene Abmauerung des Geländes zum Straßenraum und gegen die angrenzende Grünfläche. Damit ist zugleich der Umfang der Stätte, die Ausdehnung selbst, in Frage gestellt. Letzteres erscheint um so schwerwiegender, als die Abgrenzung des Gerichtsplatzes als eines seiner konstituierenden Momente überhaupt anzusehen ist.

Was sah der Inventarisator der Denkmale, Eduard Paulus, als er das 1897 erschienene Inventar des Schwarzwaldkreises schrieb? Offenbar nicht allzuviel, denn er erwähnt allein den Hofrichterstuhl, noch das Original, an seiner althergebrachten Stelle. Wie diese im 2. Viertel des 19. Jahrhunderts beschaffen war, geht aus der württembergischen Flurkarte von 1837 hervor (Abb. 2). Vier Jahre zuvor war hier gerade das städtische Waisenhaus errichtet worden. Anfang des 20. Jahrhunderts zur Schule umgestaltet, war es der Vorgängerbau des heutigen Postamtes. Sein Vorgelände ist als gärtnerisch gestaltete Anlage zu erkennen: Zwischen einem kleinen Vorgarten der Waisenanstalt und der Königstraße entwickelte sich diese Fläche mit gekrümmt geführten We-

gen von recht regelmäßiger Anordnung, die zu einem baumbestandenen Areal führt. An dessen Südende ist der Platz des Richterstuhles eingezeichnet. Das ganze Gelände ist gegenüber der Straße und dem Vorgarten des Waisenhauses eingefriedet. Nahezu der gesamte Teil dieser Fläche besteht aus dem „Hofgerichtsgarten“, wie er 1802 vom württembergischen Staat übernommen worden war. Mit dem Bau des Waisenhauses wurde dessen Bestand, wie noch auszuführen sein wird, ausdrücklich geschützt, zugleich aber sein Gelände auch aus einer trapezoiden (Abb. 3) in eine (nördlich etwas vergrößerte) regulär rechteckige Form gebracht. Damit entstand zugleich eine neue Fluchtlinie westlich der Königstraße, die zwei Generationen später mit dem Neubau des Amtsgerichts nochmals aufgenommen wurde.

Die 1837 kartierten (sieben) Bäume der Gerichtsstätte zeigen an, daß dieser Teil des Geländes der für das Hofgericht entscheidende Freiraum war. Im 1. württembergischen Denkmälerverzeichnis von 1841 ist eingetragen: „Der Hofgerichtsgarten mit sechs alten Linden und dem steinernen Stuhl, in welchem der Hofrichter (letztmals 1794) präsiert hat“. Unter den Gruppen von Gerichtsbäumen, bevorzugt den Linden, ist eigentlich eher die Siebenzahl anzutreffen – vielleicht war eine der Linden damals seit längerer Zeit verschwunden. Nicht auszuschließen ist, daß in früherer Zeit die bauliche Ordnung innerhalb der Gerichtsstätte anders beschaffen war, als sie auf der Flurkarte von 1837 zu erkennen ist.

Nach älterem Rechtsbrauch hatte der Stuhl des Richters gegen die Sonne zu stehen. Mit Sicherheit ist der Stuhl auf der Pürschgerichtskarte nicht nach Norden (wie 1837), sondern nach Süden oder auch Südosten gewendet. Merian zeigt 1643 den Zugang zum Gerichtsgarten in der Mitte der entlang der Königstraße verlaufenden Mauer, wobei deren gerundeter Verlauf zur Straße hin deutlich ist (Abb. 4, 5). Veränderungen des Platzes sind somit nicht auszuschließen. Die überlieferten Hofgerichtsprotokolle berichten vom Verlauf der Handlung, daß am Gerichtstag morgens das Gericht vom Rathaus in den Hofgerichtsgarten zog. Die militärische Begleitung in Stärke einer Kompanie postierte sich um die Schranken herum, seitlich des Sessels hatten sich zwei Mann aufzustellen (1781). Die Abschränkung, ursprünglich zur Abgrenzung des neugierigen Volkes gedacht und aus der mit einer gezogenen Schnur bezeichneten Markierung des Gerichtsorts entstanden (so Jakob Grimm), gab damit zugleich den Standort für die Ehrenkompanie an, eine Volksmenge war darüber hinaus auch vorhanden (1764). Es ist augenscheinlich, daß die heutige Fläche des Hofgerichtsplatzes diese öffentlichkeitswirksame Selbstdarstellung der Gerichtssitzung nicht zulassen würde.

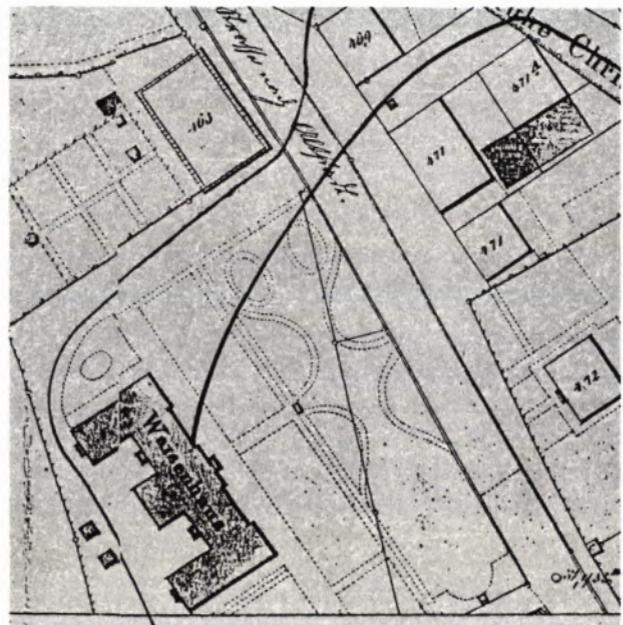
Wie kam es zur gegenwärtigen Gestalt? Vom Rottweiler Kameralamt war der Hofgerichtsgarten noch 1820 ohne weitere Umstände dem damaligen Oberamtmann verpachtet worden. Die Grundstücksbeschreibung nennt die Linden und den „großen steinernen Sessel“, mehr nicht. Anders hingegen ein 1829 erneut ausgefertigter Pachtvertrag, der neben der Beschreibung des Gartens Gründung und Geschichte des Hofgerichts anspricht und daraus die Verpflichtung für den Pächter ableitet, die Bestandteile dieser Stätte zu erhalten – ein frühes Zeugnis amtlicher Denkmalpflege in Württemberg:

Der sogenannte Hofgerichtsgarten . . . mit Linden besetzt,

vor dem Hochbrückthor rechter Hand an der Straße gelegen, mit einem lebendigen Haag versehen, an einem Ende des Gartens 1. steinerner Sessel, zum Theil noch vom ehem. im Jahr 1146 durch Conrad den Vierten gegründeten Kaiserlichen Hofgerichte her, zum Theil 1782 erneuert. Dieser Garten ist (. . .) 1829 (. . .) auf 9 Jahre (. . .) verpachtet, unter folgenden Bedingungen:

1. fürs Maß wird nicht garantiert
2. Pächter hat den lebendigen Zaun um den Garten gut zu unterhalten, alle Jahre einzubinden, u. abgängiges nachzusetzen. Die Einfahrt ist wohl verschlossen zu halten, u. kein Weg darf durch den Garten geduldet werden. Jedem Mangel wird das Cameralamt auf Kosten des Pächters sogleich verbessern lassen. Auf die im Garten stehenden Lindenbäume hat Pächter genaue Sorgfalt zu haben, damit sie nicht beschädigt werden. Pächter darf sich kein Holz hiervon zueignen. Ebenso ist Pächter verbunden, auf die Erhaltung des steinernen Richterstuhls Sorge zu tragen.

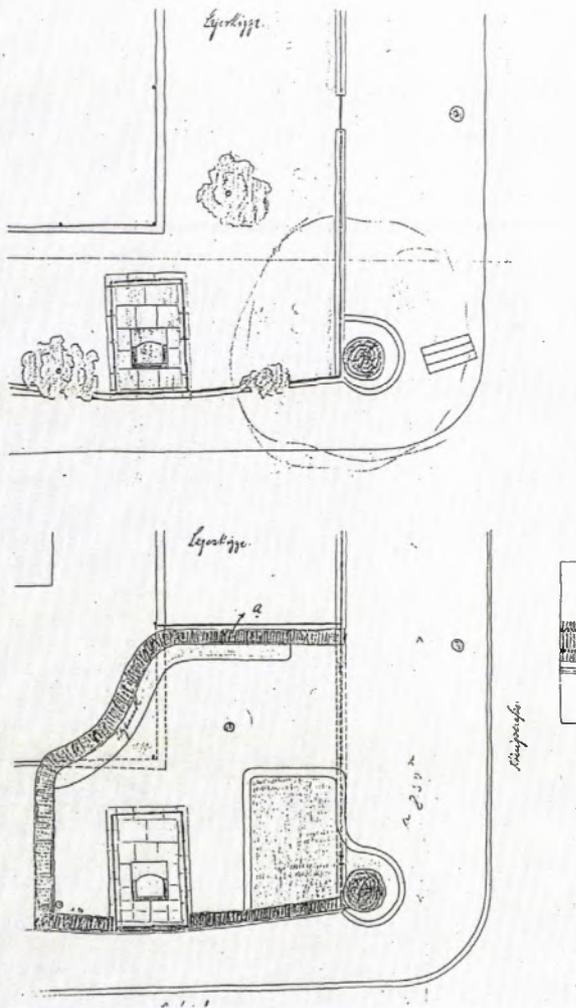
(Aus dem Rottweiler Kameralamts-Grundbuch, 1834 ff.; anschließend folgt ein Vermerk 1835/36, über die Auflösung dieses Pachtverhältnisses.)



6 FLURKARTE, Stand um 1870, Ausschnitt.

7 FLURKARTE, Stand um 1910, Ausschnitt.





8 LAGESKIZZE zur Umgebung des Hofrichterstuhls, a) Bestand und b) Entwurf zur Neugestaltung (Stadtbauamt Rottweil, 1911).

Als die Stadt den Waisenhausbau plante, hatte sie sich mehrfach um das Gelände des Hofgerichtsgartens bemüht, gedacht war an eine „eigentümliche Überlassung zur Erbauung eines Erziehungshauses“, was den Verdacht nährt, daß der Garten als Bauplatz in Vorschlag gebracht worden war. Der von der Finanzkammer der Kreisregierung ausgearbeitete Vertrag knüpfte jedoch an die speziellen Schutzbestimmungen von 1829 an; 1864 wurde in einem weiteren Vertrag diese Verpflichtung der Stadt erneuert.

(Aus Rottweiler Kameralamts-Grundbuch, 1835/36. Vertrag zwischen der Königl. Württembergischen Finanzkammer des Schwarzwaldkreises und der Stadt Rottweil, vom 30. Dez. 1834:)

Vertrag. Die Abtretung des Hofgerichtsgartens an die Stadt Rottweil betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschliebung vom 2. Juni 1834 gnädigst genehmigt, daß der Hofgerichtsgarten der Stadtgemeinde Rottweil unter nächstfolgenden Bedingungen überlassen werden solle:

1. Die Überlassung geschieht infolge der von der Stadt unternommenen Erbauung eines Erziehungshauses für arme und verwahrloste Kinder, und unter der Vorausset-

zung, daß dieses menschenfreundliche und gemeinnützige Unternehmen in Ausführung gebracht werde.

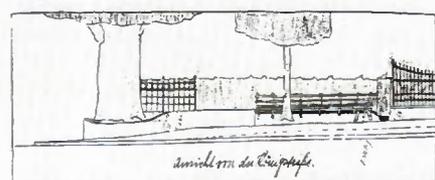
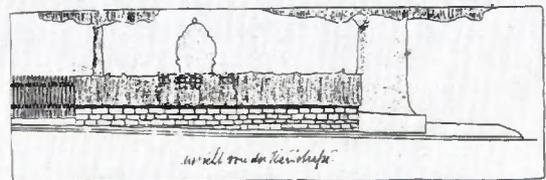
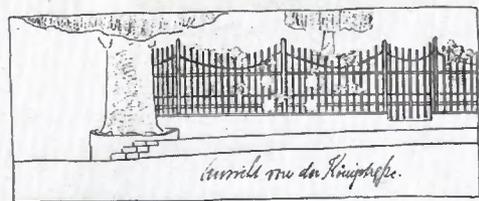
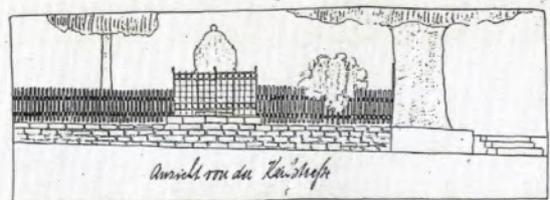
2. Die Stadt bleibt solange im ungestörten Besitz des Gartens, als diese Erziehungsanstalt besteht, und der Garten nur als Erholungsplatz benützt wird.

3. Der Staat tritt das Eigentum dieses historisch merkwürdigen Platzes nicht ab und legt deßwegen einen bloß das Eigentumsrecht sichernden geringen Pachtschilling von jährlich 1 fl. Einem Gulden darauf, welcher auf Martini 1835 das erste Mal und sofortan auf diesen Termin zu bezalen ist.

4. Der Platz darf mit dem daranliegenden ehemals Gaßner'schen Garten, der im Eigentum der Stadt ist, und in welchem das Erziehungshaus erbaut ist, in Verbindung gebracht, planiert und umfriedet werden; es muß der Hofgerichtsgarten aber mit sichtbaren Erinnerungszeichen nach seiner ursprünglichen Form und Größe versehen bleiben. Es wurde deßwegen der Garten abgemar- ket und vermessen, worüber die Maßurkunde und der Grundriß gegenwärtigem Vertragsinstrument angelegt ist. Auch muß die Einzeichnung des Gartens in den Bauplan geschehen.

5. Die gegenwärtig darinstehenden Sechs alten Linden- bäume müssen sorgfältig gepflegt und erhalten werden und die Stadtvorsteherung macht sich verbindlich die sei- ner Zeit Abgehenden wieder zu ersetzen.

9 ANSICHTEN von 1911, a) des gegenwärtigen und b) des künftigen Zustandes, Stadtbauamt Rottweil.





10 DER HOFRICHTERSTUHL, Aufnahme um 1926.

6. Der im Garten stehende steinerne Gerichtsstuhl, welcher nach der darauf befindlichen Jahreszahl im Jahr 1781 erneuert worden ist, muß in seinem gegenwärtigen Zustande erhalten werden. Wenn er abgängig oder auch muthwillig verdorben würde, so ist es Schuldigkeit der Stadt solchen wieder herstellen zu lassen.

7. Da der Garten nicht in das Eigenthum der Stadt übergeht, sondern das Eigentumsrecht desselben dem Staate für alle Zeiten vorbehalten bleibt, so kann solcher

11 DER HOFRICHTERSTUHL mit Beisitzerbänken und Schranken, Blick zur Lorenz-Bock-Straße (ehem. Karlstraße).



auch nicht zu Staats- Korperations- oder Komunumlagen oder Abgaben beigezogen werden.

(...)

In der Anlage befindet sich die folgende Erklärung:

Auf besonderes Verlangen des Königl. Kamaralamts und des Stadtschultheißenamts zu Rotweil wurde der Herrschaftliche Garten /: genannt Hofgerichts- auch Haingarten: / von dem Unterzeichneten nach den daselbst angebrachten Marken genau gemessen und der Flächeninhalt desselben auf 15 330 Quadratschuh (...) berechnet.

Der besagte Garten liegt östlich längs der Straße, welche von Rottweil nach Altstadt führt, westlich längs des freien Plazes von dem Waisenhaus, stößt südlich an den Fahrweg ins sog. Himmelreich, nördlich an die Almend, wie solches aus dem Grundriß deutlicher zu sehen ist.

Rottweil, 19. Spt. 1834

Oberlehrer Villingen

Seit 1910 arbeitete dann das Rottweiler Stadtbauamt Pläne zur Neugestaltung der Anlage, auf der der Hofgerichtsstuhl steht, aus. Beabsichtigt war, die staateigene Parzelle als „geschlossene, würdige Anlage“ herzurichten: weder die bisherige (1904 erstellte) eiserne Abzäunung zur Straße hin noch der vor der Schule, dem ehemaligen Waisenhaus, entstandene Tennisplatz (Abb. 6, 7) erschienen dem Rang des Rechtsdenkmals angemessen. Dieses bestand neben dem Hofrichterstuhl noch aus der letzten alten Linde. An der südöstlichsten Ecke des ehemaligen Gerichtsgartens gelegen, war sie – bemerkenswert genug – stehengeblieben, obgleich ein Streifen des Gartengeländes dem neuen Bürgersteig der Königstraße zugeschlagen worden war; der Baum stand nunmehr auf dem Fußweg. Als weiterer schwerwiegender Eingriff erscheint heute die allein gestalterisch zu begründende Idee, den Freiraum vor und hinter dem Richterstuhl mit einer Hecke zu begrenzen, um ihn vom Tennisplatz abzuschirmen. Der Landeskonservator billigte damals jedoch den Entwurf und wünschte zu Recht, den Stuhl von seiner hergebrachten Stelle nicht zu versetzen und die alte Linde „so lang als irgend möglich“ zu erhalten. 1916 wurde das Projekt ausgeführt (Abb. 8, 9). Für die heutige Abgrenzung des Platzes waren damit die entscheidenden Bedingungen entstanden.

12 STEINSCHÄDEN an der Kopie des Hofrichterstuhles, 1989.



Der Hofgerichtsstuhl selbst hatte die Zeiten nicht ohne Blessuren überstanden. Sein Zustand wurde 1931, als Teile der Ornamente „abblättern“, vom Bürgermeister als bedenklich erklärt, so daß sein Ersatz durch einen „Zementabguß“ notwendig erschien – das Verfahren war vielleicht durch eine Offerte des Bildhauers Knittel ins Gespräch gekommen. Die üblichen Korrespondenzen um Zuständigkeit und Finanzierung eines solchen Vorhabens, schließlich der 2. Weltkrieg verzögerten die Arbeiten (Abb. 10).

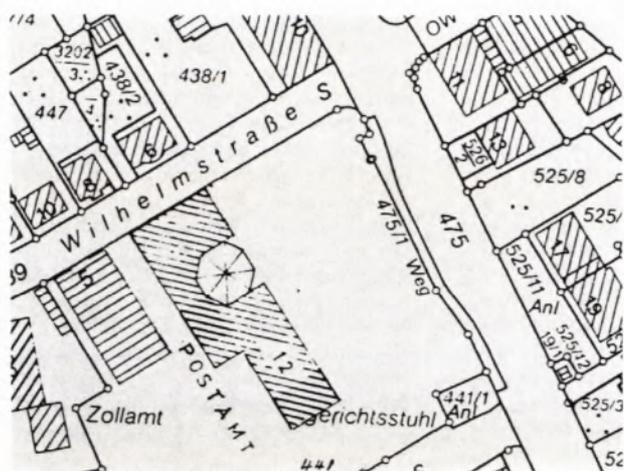
Mit der Wiederherstellung des Hofgerichtsstuhls zugleich die Gerichtsstätte selbst zu vervollständigen, scheint um 1938 von August Steinhäuser, dem verdienten Historiker der Stadt Rottweil, vorgeschlagen worden zu sein. Sie führte damals zu dem Gegenvorschlag der Denkmalpflege, den Stuhl im Garten des Amtsgerichts aufzustellen. Diese Alternative ist interessant, denn offenbar war sie einerseits eine Abwehr gegenüber der angestrebten „Vervollkommnung“ des Bestandes, über deren Problematik noch zu sprechen sein wird. Andererseits hätte der Gegenvorschlag den Stuhl von seinem angestammten Platz gelöst und einen recht künstlichen Traditionsbezug zur Institution des Amtsgerichts konstruiert. Der Wunsch nach einer Überdachung entsprach konservatorischem Bemühen. Aufschlußreich ist, welcher dieser Lösungswege nach 1948 noch eine Rolle spielte. 1943–1946 wurde der Stuhl dann ausgebessert (Gerdes, Kemnat), doch konnten, nach der 1947 erfolgten Wiederaufstellung am alten Platz, erneute Steinschäden nicht verhindert werden. Ein deshalb 1952 ausgearbeiteter Plan der Stadt, den Stuhl unter einem flachgekrümmten, auf zwei dünnen Eisenstäben gestützten Schutzdach vor den Unbilden des Wetters zu behüten, scheiterte nunmehr am Einspruch des Landesamtes für Denkmalpflege, das hier vor allem gestalterisch argumentierte. Die Ablehnung einer Überdachung erzwang andererseits „wohl oder übel eine Kopie in gleichem Steinmaterial“. Die Nachbildung des Gerichtsstuhles wurde dann 1953/54 vom Bildhauer Knittel ausgeführt.

Zu dieser Zeit hatte sich das Bild der Gerichtsstätte bereits entscheidend verändert. 1940 mußte die letzte der alten Linden gefällt und nachgepflanzt werden – für mehr als einen Baum war freilich kein Platz mehr, und so fand sich wohl auch kein Anwalt für die alte Siebenzahl. Den neuen Baum jetzt in den verkleinerten Gerichtsplatz hineinzupflanzen, war für eine Stadtverwaltung natürlich selbstverständlich. Die seltsame Krümmung der Grundfläche des Geländes konnte durch Verhandlungen mit der für den anschließenden Tennisplatz zuständigen Militärverwaltung begründet werden. Die erneute Aufstellung des damals wiederhergestellten Richterstuhles sollte „in einer der historischen Aufstellung entsprechenden Art nach dem vorgelegten Plan des Stadtbauamtes“ erfolgen. Vorbehalte der Denkmalpflege gab es für diesen Plan nicht, und so kam es zu einer erneuten Abgrenzung zur Straße wie zum übrigen Gartengelände durch niedrige Mauerchen mit einer Sandsteinverkleidung in bossierten Quadern, ferner der Anfertigung von zwei steinernen Beisitzerbänken links und rechts des Stuhles wie auch dem Bau hölzerner Gerichtsschranken (Abb. 11). Beisitzerbänke und Schranken gehören neben dem Richterstuhl traditionell zum Zubehör einer Gerichtsstätte; als solche sind sie mannigfach bildlich überliefert und auch für Rottweil als ehemaliger Bestand vorauszusetzen (die spätmittelalterliche Prozeßführung bedurfte eigentlich auch eines Ti-

sches – er mag, wegen der genannten Einschränkung auf den Eröffnungsvorgang, in Rottweil schon lange entbehrlich geworden sein.

Es kann nicht übersehen werden, daß mit der Ergänzung durch Bänke und Schranken die Stätte allenfalls im Sinne des geschichtlichen Unterrichts gewonnen hatte. Gerade durch die 1916 vorgenommene Einengung des Gerichtsgartens auf die unmittelbare Umgebung des Gerichtsstuhls und dem daraus entstandenen Mangel an Wirkungsraum mochte ein Bedürfnis nach Einsehbarkeit historischer Vorgänge gefördert worden sein. Mit diesen Zutaten war das eigentliche Monument des Hofgerichtsstuhls, über dem vorerst noch die letzte Linde stand, scheinbar vervollständigt worden. In Wahrheit blieb diese Ergänzung in ihrer Ausformung eine überaus willkürliche, von den Zufälligkeiten der Situation und der Vorstellungskraft des Entwerfenden abhängige Zutat, die zumal bei dem großen Unterschied zwischen der Barockform des Richterstuhls und den, im Grundriß leicht gekrümmten, betont schmucklosen und „materialgerecht“ bossiert belassenen Bänken merkwürdig berührt, wozu der neue Sandsteinplattenbelag das Seine noch beiträgt. Mochte also der höhere Zweck dieser Zutaten auf das verbesserte Verständnis des originalen Hofgerichtsstuhles zielen, so geriet dieses Konzept nahezu aus dem Gleichgewicht, als die schon erwähnte Kopie aufgestellt wurde. Nicht nur, daß das Original nunmehr in das städtische Museum wanderte (und dort bis heute recht unglücklich, doch jedenfalls wetterfest aufgestellt ist) – die Kopie selbst ersetzt, wie so oft, das Original nur in sehr eingeschränktem Maße. Vernachlässigt man notgedrungen die Bedeutung, die der echten Reliquie innewohnt, so fehlt der nun doch in Steinguß gefertigten Kopie die Schärfe des Details, die selbst über alle Schäden hinaus den echten Stuhl auszeichnet, und überdies vergrößern sich neuerliche Schäden zusehends (Abb. 12). Vor allem ist die substantielle Qualität, die das Haupt vor den Gliedern auszeichnen sollte, verlorengegangen. Beiläufig sei nur erwähnt, daß das Original noch Reste der heraldischen Tinktur zeigt, es also möglicherweise farbig gefaßt war. Die Sitzfläche bildet hier eine Stein-, dort eine Kunststeinplatte. Die Rücklehne des Originals wird von einem kugeligen Knauf abgeschlossen, bei der Kopie ist solcher Aufsatz abhanden gekommen. Und schließlich wirkt gegenüber dem Steingußmaterial der Nachbildung die Materialqualität der Assessorenbänke grundsolid – die hölzernen Schranken (entgegen dem Herkommen hier unverschließbar) aber könnten heute dem Andrang der Rottweiler kaum noch standhalten, wäre denn ein solcher Zulauf zu dem kleinen Platz (Tafel: Stätte des kaiserlichen Hofgerichts) überhaupt zu denken. Neueste Veränderungen am Hofgerichtsgarten sind die Erweiterung der Bushaltestelle und der aufwendige Zugang zum Postamt.

Dem hier beschriebenen Verlust an Authentizität im 20. Jahrhundert steht auf der anderen Seite eine vermehrte wissenschaftliche Beschäftigung mit der Überlieferung des Hofgerichts als Rechtsinstitut und seiner Verwurzelung in der Landesgeschichte gegenüber. Die denkmalrechtliche Bestimmung der Zeugnisse des Hofgerichts trug diesem Sachverhalt Rechnung: auf Beschluß des Denkmalrates war 1925 nur der „Gerichtsstuhl“ in das württembergische Landesverzeichnis der Denkmale aufgenommen worden. Damit ist er als Denkmal von besonderer Bedeutung entsprechend § 12 DSchG auch



13 FLURKARTE, Stand 1989, Ausschnitt.

heute im Denkmaltbuch eingetragen. Die Formulierung dort, seit 1982, spiegelt die umfassendere Bedeutung der Anlage, indem sie die „Stätte“ des Rottweiler Hofgerichts benennt. Diese Neufassung erscheint unter dem Gesichtspunkt des Verlustes der oben beschriebenen Überformung mit zwar anscheinend konstitutiven, jedoch nicht eigentlich authentischen Elementen unabweisbar. Vom Wortlaut her ist diese Stätte also nicht nur auf die vor allem im 20. Jahrhundert vorgenommene Eingrenzung zu beziehen. Die erst im Jahre 1979 separierte kleine Grünanlage von 152 m² mit dem Hofgerichtsstuhl darauf (441/1; Abb. 13) schränkt die Stätte des Hofgerichts auf ein Restgelände ein, das nur noch im unmittelbaren Bereich des Hofrichterstuhles mit den für das 18. und frühe 19. Jahrhundert gesicherten Hofgerichtsgrundstück identisch ist. Die größere Fläche des Flurstücks (441) aber, 1979 der Bundespost überschrieben, gehört ohne Zweifel zur Stätte dieses Gerichts. So gesehen ist unabhängig von den Veränderungen des 19. bzw. 20. Jahrhunderts mit dem Eintrag im Denkmaltbuch keine Beschränkung der historischen Stätte auf das separierte Flurstück ausgesprochen.

Fraglos ist die Kopie des Hofgerichtsstuhles, trotz aller genannter Einschränkungen, der Schlüssel für das Erlebnis des Ortes. Die weiterführende Erklärung, die Inszenierung durch die beschriebenen Requisiten, erscheint dagegen lediglich als Zeitzeugnis der Mitte unseres Jahrhunderts. Wenn sich die Frage stellt, wie dem stadt- und landesgeschichtlich hochbedeutenden Ort eine angemessene Geltung zurückgegeben werden kann, wird zu diskutieren sein, ob nicht eine Lösung auf der Grundlage der Flurkarte von 1837 ein Weg dahin sein kann. Als Struktur dieser verloren gegangenen Gestalt ist, entlang der Königstraße, die gestreckte Grundfläche zu erkennen, die sich zur Stadt hin öffnet, ein niedrig begrüntes Vorgelände, das zu dem von Linden umgebenen Hofrichterstuhl führt.

Quellen:

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 1, Hofgericht Rottweil, Nr. 153, 165, E 221, Bd. 167x, 1834; Nr. 4809, 5717, 6025, 8199
 Staatsarchiv Sigmaringen: Wü 125^a Nr. 894 (1819 ff.), Wü 136/2 Nr. 3312 (1835/36)
 Stadtarchiv Rottweil, Ratsprotokolle 1946–1948
 Stadtbauamt Rottweil, Anlagen beim Hofgerichtsstuhl, 1914–1954
 Landesdenkmalamt, Außenstelle Freiburg: Hofgerichtsstuhl Rottweil, 1941–1952

Literatur:

Württ. Jahrbücher 1.1841, S. 184.
 Georg Grube: Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts, Stuttgart 1962.
 Winfried Hecht: „Des hailigen richs oberstes Gericht“, in: Beiträge zur Landeskunde, Beilage zum Staatsanzeiger 1, Februar 1983, S. 9–15 (dort weitere Lit.).
 Ortskernatlas Baden-Württemberg, hrsg. vom Landesdenkmalamt und Landesvermessungsamt, Heft 3.1. Stadt Rottweil, 1989.

Dr. Peter Findeisen
 LDA · Referat Inventarisat ion
 Mörikestraße 12
 7000 Stuttgart 1